

## **Änderungsantrag**

**der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 18/3991, 18/4448 –**

### **Entwurf eines Zweiten Verkehrsteueränderungsgesetzes (VerkehrStÄndG 2)**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Dem Artikel 1 wird folgende Nummer 13 angefügt:

„13. Nach § 18 wird folgender § 19 angefügt:

„§ 19

Nichtberücksichtigung des Steuerentlastungsbeitrages

Steuerentlastungsbeiträge nach § 9 Absatz 6 bis 8 werden nicht berücksichtigt, wenn das Infrastrukturabgabengesetz außer Kraft tritt. Die Nichtberücksichtigung erfolgt ab dem Tage des Außerkrafttretens. Für die Neufestsetzung der Steuer gilt § 18 Absatz 1 Satz 1 entsprechend.““

2. In Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Wörtern „Nummer 12 Buchstabe f“ die Wörter „und Nummer 13“ eingefügt.

Berlin, den 24. März 2015

**Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion**

### **Begründung**

Der Bundesrat hat in seiner 930. Sitzung am 6. Februar 2015 in seiner Stellungnahme zu dem vorliegenden Gesetzentwurf grundsätzliche Bedenken geäußert, ob die Infrastrukturabgabe verbunden mit einer Kompensation für die deutschen Kfz-Halterinnen und -Halter mit europäischem Recht vereinbar ist (Drs. 18/3991, S. 20).

Dementsprechend hat der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Infrastrukturabgabengesetz die Erwartung geäußert, im weiteren Verfahren eine rechtssichere Regelung dahingehend zu finden, dass bei „Außerkräfttreten“ des Infrastrukturabgabengesetzes (Drs. 18/3990) oder des zweiten Verkehrssteueränderungsgesetzes auch das jeweils andere Gesetz außer Kraft tritt (Drs. 18/3990, S. 76). Wegen der weitreichenden Folgen einer Entscheidung des EuGH sollte die Forderung des Bundesrates ernstgenommen werden und nach der Entscheidung des EuGH schnell Rechtssicherheit hergestellt werden.

Dieser Antrag setzt dies um. Das Infrastrukturabgabengesetz sollte außer Kraft treten, stellt der Gerichtshof der Europäischen Union fest, dass die Infrastrukturabgabe europarechtswidrig ist (vgl. Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Infrastrukturabgabengesetz). Die im 2. Verkehrssteueränderungsgesetz vorgesehenen Steuerentlastungsbeiträge dürfen dann auch keine Berücksichtigung mehr finden (Nummer 1, § 19 neu).

Da das Inkrafttreten der Steuerentlastungsvorschriften erst mit Beginn der Abgabenerhebung erfolgen soll, wird auch das Inkrafttreten der neuen Regelung über die Nichtberücksichtigung der Steuerentlastung an diese Bedingung geknüpft (Nummer 2, Änderung des Artikel 3 Absatz 2 Satz 1).